

# RS Vwgh 1991/12/18 91/12/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §36 Abs2;

VwGG §55 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/17/0005 B 23. Juni 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Wird der versäumte Bescheid nachgeholt und das Verfahren über die Säumnisbeschwerde gemäß 33 Abs 1 VwGG eingestellt, so steht dem Bf ein Anspruch auf Schriftsatzaufwand zu, der um die Hälfte niedriger ist als der sonst für den Ersatz des Schriftsatzaufwandes festzustellende Pauschbetrag; es ist somit für diesen Kostenersatz gleichgültig, ob der Bescheid vor oder nach Ablauf der nach § 36 Abs 2 VwGG gesetzten Frist erlassen wird.

## Schlagworte

Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36

Abs2SäumnisbeschwerdeSäumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991120199.X01

## Im RIS seit

18.12.1991

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>